

# Merkblatt

## für die Beantragung einer Umsatzsteuerbefreiungsbescheinigung nach § 4 Nr. 21a, bb Umsatzsteuergesetz (UStG)

Nach Abschnitt 4.21.2. Abs. 3 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) (Fundstelle: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) zu § 4 Nr. 21a, bb UStG „umfasst die Vorbereitung auf einen Beruf die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung“. Derartige Maßnahmen können von der **Bundesagentur für Arbeit** bzw. den **Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende** gefördert werden.

### Vereinfachungsverfahren

Die mit der Durchführung der im Abschnitt 4.21.2. Abs. 3 UStAE genannten Maßnahmen beauftragten Einrichtungen gelten als berufsbildende Einrichtungen im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG. Gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin, Referat III C, vom 10.11.2010 i. V. m. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 01.12.2010 ist für die von diesen Einrichtungen im Rahmen der Durchführung der im Abschnitt 4.21.2. Abs. 3 UStAE genannten Maßnahmen ausgeführten Umsätze die **Ausstellung von Bescheinigungen** nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe b UStG **nicht mehr erforderlich**.

Dies gilt u. a. für folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III,
- Weiterbildungsmaßnahmen nach §§ 179 und 180 SGB III,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach § 112 SGB III,
- berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der Bundesagentur für Arbeit und – über § 16 SGB II - den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II gefördert werden.
- Integrationskurse (nach § 43 AufenthG) fallen unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 a UStG, wenn Sie von einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Durchführung der Integrationskurse zugelassenen Kursträger erbracht werden.